



Inhalt

• Wissenswertes	2
Thema des Monats: Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	2
Statistik der Nachprüfungsverfahren 2015 veröffentlicht	4
Bundesarchitektenkammer begrüßt Beibehaltung des Verhandlungsverfahrens.....	4
E-Vergabepattform der IHKS	4
BMUB setzt Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus.....	5
Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes aktualisiert.....	5
Neuer Erlass zur Versorgung von Flüchtlingen in NRW	5
• Recht	5
Änderung an den Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss.....	5
Fehlende europaweite Ausschreibung – Antragsbefugnis besteht!	6
• International.....	7
Aus der EU	7
EU- Vergaberichtlinien nicht fristgerecht umgesetzt.....	7
Internationales	7
Rumänien setzt EU- Vergaberichtlinien um	7
GATI- Aktualisierung und Erweiterung der Länderberichte	8
• Aus den Bundesländern	8
Bayern: Fortschreibung des VHB Bayern für Bauleistungen	8
Bayern II: Neues Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung	8
Brandenburg: Novelle des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Parlament.....	8
Niedersachsen: Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz reformiert.....	9
Nordrhein- Westfalen: Reform des Tariftreue und Vergabegesetz	9
Schleswig-Holstein I: GMSH-Plattform mit neuem Erscheinungsbild	9
Schleswig-Holstein II: „Korruptionsregister – teure Datenbank ohne Daten“ Bemerkungen des Landesrechnungshofes.....	10
Schleswig-Holstein III: Tariftreue- und Vergabegesetz auf dem Prüfstand!	10
Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein: Fehmarnbelt-Tunnel – Erstes Treffen mit den Baukonsorten	10
• Veranstaltungen.....	11

*Unter www.abst.de; Seminare finden sie bundesweit
mehr als 60 Seminare der Auftragsberatungsstellen*



Thema des Monats: Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Zum 18.04.2016 ist die Vergaberechtsreform 2016 in Kraft getreten, mit der die EU-Vergaberichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU aus dem Jahr 2014 in deutsches Recht umzusetzen waren und die den Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe im Bereich der EU- weiten Vergabeverfahren umfassend reformiert haben. Unter der Rubrik „Thema des Monats“ werden wir auf einzelne Neuerungen der Reform näher einzugehen. Der folgende Beitrag befasst sich mit den **Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit**.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kodifiziert erstmals in § 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit und enthält klare Vorgaben, wann eine Auftragsänderung während eines laufenden Vertrags ein neues Vergabeverfahren erfordert und wann nicht. Mit der Norm wurde Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt. Die Norm enthält einen Positivkatalog, dieser definiert wesentliche Auftragsänderungen, die ein neues Vergabeverfahren erfordern und einen Negativkatalog, der unwesentliche Auftragsänderungen definiert, die kein neues Vergabeverfahren erfordern.

Wesentliche (unzulässige) Auftragsänderungen § 132 Abs. 1 GWB

Die Regelung stellt im Grundsatz zunächst klar, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während dessen Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern und übernimmt damit die bisherige Rechtsprechung des EuGH aus der Entscheidung „Prestetext“ (Urteil vom 19.06.2008- C- 454706). Im Weiteren wird definiert, was wesentliche Änderungen sind. Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass dies insbesondere bei Änderungen, die den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien betreffen, gegeben ist. In derartige Änderungen kommt die Absicht der Parteien zum Ausdruck, wesentliche Bedingungen des betreffenden Auftrags neu zu verhandeln.

Die Nummern 1 bis 4 zählen beispielhaft (nicht abschließend) Fällen von wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatz 1 auf. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei:

- **Modifikation wesentlicher Leistungspflichten § 132 Abs. 1 Nr. 1 GWB**
Die Änderung Bedingungen einführt, die – hätten sie beim ursprünglichen Verfahren gegolten – die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter oder die Annahme eines anderen Angebotes ermöglicht oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten (**lit.a - c**).
- **Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts § 132 Abs. 1 Nr. 2 GWB**
Das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags durch die Änderung zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war.
- **Wesentliche Erweiterung des Leistungsumfangs § 132 Abs. 1 Nr. 3 GWB**
Durch die Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird.
- **Wechsel des Auftragnehmers § 132 Abs. 1 Nr. 4 GWB**
Ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt, es sei denn, ein anderes Unternehmen, das die ursprünglichen Eignungskriterien erfüllt, tritt durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers (vgl. insofern § 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB)

Unwesentliche Auftragsänderungen § 132 Abs.2 GWB

Der Absatz 2 beinhaltet die Fälle, in denen eine Änderung des ursprünglichen Vertrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des Absatz 1 handelt oder nicht. Eine zulässige Änderung liegt vor bei:

- **Vertraglich vorbehaltene Änderungen § 132 Abs.2 Nr. 1 GWB**

In den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, präzise und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln enthalten sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen für eine Änderung des Vertrags enthalten (keine Obergrenze) und sich durch die Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.

- **Zulässige Auftragserweiterungen § 132 Abs.2 Nr. 2 GWB**

Zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen benötigt werden, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann (**lit.a**) und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre (**lit.b**).

Dies betrifft zum Beispiel den Fall, dass der öffentliche Auftraggeber Material, Bau- oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde.

Es gilt hier eine pauschale Obergrenze. Der Wert der Änderung darf nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes betragen. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen gilt diese Obergrenze für den Wert jeder einzelnen Änderung, jedoch nur insoweit als die Änderungen nicht in Absicht der Umgehung der Vorschriften des 4. Teils des GWB erfolgen. Die Änderungen müssen im EU- Amtsblatt bekanntgemacht werden (vgl. § 132 Abs. 5 GWB).

- **Unvorhersehbare Umstände § 132 Abs.2 Nr. 3 GWB**

Die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert.

Das betrifft Fälle, in denen sich der Auftraggeber mit externen Umständen konfrontiert sieht, die er zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht absehen konnte. Diese Konstellation kann sich insbesondere bei Aufträgen ergeben, deren Ausführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Es gilt hier eine pauschale Obergrenze. Der Wert der Änderung darf nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes betragen. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen gilt diese Obergrenze für den Wert jeder einzelnen Änderung, jedoch nur insoweit als die Änderungen nicht in Absicht der Umgehung der Vorschriften des 4. Teils des GWB erfolgen. Die Änderungen müssen im EU- Amtsblatt bekanntgemacht werden (vgl. § 132 Abs. 5 GWB).

- **Wechsel des Auftragnehmers § 132 Abs.2 Nr. 4 GWB**

Ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt und zwar aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nr. 1 (**lit.a**), aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat (**lit.b**) oder aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt (**lit.c**).

Damit soll dem Auftragnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, während der Ausführung des Auftrags gewisse interne strukturelle Veränderungen (Wechsel des Auftragnehmers) zu vollziehen, ohne dass deswegen ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Dies betrifft zum Beispiel rein interne Umstrukturierungen, Übernahmen, Zusammenschlüsse, Unternehmenskäufe oder Insolvenzen.

De-Minimis-Regelung § 132 Abs.3 GWB

Mit Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird eine de-minimis-Regelung für Auftragsänderungen eingeführt, nach der Änderungen des Auftragswertes, die den Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändern, bis zu einer bestimmten Höhe grundsätzlich zulässig sind, ohne dass ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist.

Dabei darf der Wert der Änderung den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigen (**§ 132 Abs.3 Nr. 1GWB**) und zusätzlich bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes betragen (**§ 132 Abs.3 Nr.2 GWB**). Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist hierbei der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Folgen unzulässiger Vertragsänderungen

Die unzulässige Auftragsänderung begründet hinsichtlich des Ursprungsvertrags ein Kündigungsrecht des öffentlichen Auftraggebers nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 GWB.

ABZ Bayern; www.abz-bayern.de; Stand: April 2016

Statistik der Nachprüfungsverfahren 2015 veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das von den Vergabekammern und Oberlandesgerichten erhobene Zahlenmaterial zu den Nachprüfungsverfahren für das Jahr 2015 veröffentlicht. Mit 864 eingegangenen Nachprüfungsanträgen in 2015 haben sich die Anträge gegenüber 2014 (751) etwas erhöht. Das Verhältnis der eingegangenen Anträge zu den beendeten Verfahren ist in etwa gleich geblieben, 764 Verfahren konnten abschließenden erledigt werden. Zugunsten der öffentlichen in 205 Verfahren obsiegt die öffentlichen Auftraggeber, in 134 Verfahren die Antragsteller. Die Zahl der Verfahrensrücknahmen liegt mit 255 leicht über der von 2014 (236). 532 Verfahren betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A –EG, 266 die Vergabe von Bauaufträgen nach der VOB/A- EG, die restlichen Verfahren die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF und Sektorenvergaben nach der SektVO. Die jeweiligen Statistiken können [hier](#) abgerufen werden.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bundesarchitektenkammer begrüßt Beibehaltung des Verhandlungsverfahrens

Für Architekten und Ingenieure von besonderer Bedeutung bei der Reform des deutschen Vergaberechts ist der Abschnitt 6 der VgV 2016, in dem betont wird, dass Architekten- und Ingenieurleistungen ausschließlich im Leistungs- und nicht im Preiswettbewerb vergeben werden. Die Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, Barbara Ettinger-Brinckmann, begrüßte die Beibehaltung des Verhandlungsverfahrens mit den nun klarer gefassten Eignungskriterien. Erfreulich, so Ettinger-Brinckmann, sei die klare und programmatische Stärkung des Architekten- bzw. Planungswettbewerbs – auch durch den neuen, eigenständigen Abschnitt 5 in der neuen VgV zu Planungswettbewerben. Die Regelungen hinsichtlich der Eignungs- und Zuschlagskriterien in Abschnitt 6 zielten zudem auf den leichteren Zugang von Bürogründern und kleinen Büros zu Vergabeverfahren.

„Architekten und Ingenieure werden sich umfassend mit dem neuen Vergaberecht beschäftigen und sich fortbilden. Damit das Vergaberecht in seiner modernisierten Form tatsächlich einen Beitrag zur Prozesskultur und damit zur Baukultur leistet, muss die Umsetzung in der Praxis gelingen – hier gilt es, gemeinsam mit den öffentlichen Bauherren von Anfang an die richtigen Weichen zu stellen. Hierauf kommt es jetzt an.“ Quelle: Bundesarchitektenkammer; PM 10/2016; <https://www.bak.de/>.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST SH; info@abst-sh.de; www.abst-sh.de

E-Vergabeplattform der IHKs

Mit der Novellierung des Vergaberechts sind zentrale Vergabestellen verpflichtet, ihre Ausschreibungen seit dem 18.04.2016 im Rahmen der E-Vergabe durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat die IHK-GfI mit ihrer Vergabestelle zum 04.04.2016 die zentrale E-Vergabeplattform www.vergabe.ihk.de für alle IHKs und den DIHK online gestellt. Die E-Vergabeplattform ist ein Angebot an alle IHKs, ihre Ausschreibungen vergaberechtskonform elektronisch durchzuführen. Die neue E-Vergabeplattform basiert auf der Vergabemarktplatz-Technologie der cosinex GmbH und ist an das Deutsche Vergabeportal (DTVP) angebunden. Die E-Vergabeplattform der IHKs verbindet die Vorteile einer eigenen IHK-Lösung mit den Vorteilen einer zentralen Plattform für Vergabestellen. Die IHK-GfI bietet mit der E-Vergabeplattform für die Bekanntmachung von Auftragsvergaben, Bereitstellung von Vergabeunterlagen, Bieterkommunikation bis hin zur Abgabe elektronischer Angebote eine exklusive Lösung für die IHKs und den DIHK zur elektronischen Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren (E-Vergabe). Jede IHK hat dadurch die Möglichkeit, die Verbindung zu einer E-Vergabeplattform Inhouse bei der IHK-GfI zu beziehen, ohne selbst eine Plattform ausschreiben zu müssen. Über die Plattform können die aktuellen Ausschreibungsaktivitäten der IHK-Organisation eingesehen und diese ggf. genutzt werden. Die Plattform bietet der IHK-Organisation damit die Option, über Bedarfsbündelung Skaleneffekte in der Beschaffung zu heben.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dagmar Lübeck, luebeck@abc-rlp.de, Tel. 0651-97567-0

BMUB setzt Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Erlass vom 22.04.2016 (B I 7-81064.3/3-1) festgelegt, dass der Auslegungserlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung vom 08.12.2015 (B I 7-81064.3/3-1) ausgesetzt wird und zwar bis zur definitiven Abgrenzung des Begriffs „Endverarbeitendes Unternehmen“

Bis zur Wiedereinsetzung des Auslegungserlasses zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist nach den Regelungen zu verfahren, die bis zum 07.12.2015 gültig waren. Dies heißt, von dem Unternehmen, das Holzprodukte als Bestandteil einer Bauleistung verwendet, ist bei Anlieferung auf der Baustelle zu fordern, dass es den Nachweis erbringt, das Holz bei einem Händler erworben zu haben, der nach FSC und/oder PEFC CoC-zertifiziert ist oder über eine vom BfN oder TI bestätigte gleichwertige Zertifizierung verfügt oder über einen BfN oder TI bestätigten Einzelnachweis verfügt und das die Kriterien des FSC oder PEFC eingehalten werden. Das Formblatt 248 ist in der Fassung „Januar 2011“ zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).
Quelle: DStGB Dienstleistungs-GmbH

Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes aktualisiert

Das Vergabehandbuch wird bei der Durchführung von Bauvorhaben des Bundes als Arbeitsmittel für die Vergabe sowie für die vertragliche Abwicklung von Bauleistungen genutzt. Es setzt die Teile A und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) um und schafft die Voraussetzung für eine weitestgehend einheitliche, rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren. Mit in Kraft treten der Vergaberechtsreform zum 18. April 2016 ist eine Überarbeitung der Formblätter und Richtlinien im Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) notwendig geworden. Die Aktualisierung erfolgte mit Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 4. Mai 2016 mit der elektronischen Austauschlieferung - Stand April 2016. Das VHB wurde damit auf den neuesten Stand gebracht, wobei eine neue Gesamtausgabe nicht vorgesehen wurde, sondern lediglich der elektronische Austausch.

Inhaltliche Änderungen betrafen u.a. die Erarbeitung neuer Formblätter für neue Verfahren. Die Anpassung zahlreicher Formblätter und Richtlinien an die Änderungen der Regelwerke, was teilweise mit wesentlichen materiellen Änderungen verbunden ist, z.B. Angebotsabgabe in Textform ohne elektronische Signatur. Daneben erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die Richtlinie 2024/14 EU, das GWB, die VgV und VOB/A. Die Lesefassungen und Formulare finden Sie auf dem Onlineportal Fachinformation Bundesbau zu [Download](#).

Neuer Erlass zur Versorgung von Flüchtlingen in NRW

Der Erlass vom 6. August 2015 (MBI. NRW. S. 497), der im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen vergaberechtliche Erleichterungen geschaffen hat, ist am 31. März 2016 ausgelaufen. An seiner Stelle gilt ab 01.04.2016 der Erlass vom 12.02.2016 (MBL NRW. S. 146). Der Erlass ist bis zum 31.12.2016 befristet. Nach dem Erlass kann die generelle Annahme der Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund äußerst dringlicher, zwingender Gründe bei Unvorhersehbarkeit nicht aufrechterhalten werden. Den neuen Erlass finden Sie [hier](#).

Quelle: vergabe.NRW



Recht

Änderung an den Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss

Bieter darf nicht eigenmächtig und ohne Rücksprache Abweichungen vom LV in Angebot aufnehmen

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Begleitevaluierungsleistungen für ein Multifondsprogramm für den EFRE im Offenen Verfahren. In den Vergabeunterlagen war hinsichtlich der Zuschlagskriterien angegeben, dass der Preis mit 30% und die „Wertung für das fachliche Angebot“ mit 70% gewertet werden. Bis zum Ende der Angebotsfrist am 30. Januar gaben sechs Bieter ein Angebot ab. Bieteranfragen oder Rügen bezüglich der Bewertungskriterien gab es bis dahin

nicht. Der Leistungs- und Erfüllungsort war in den Vergabeunterlagen eindeutig bestimmt worden. Ein Bieter modifiziert in seinem Angebot die Bestimmung des Leistungsortes und schlägt eine Alternative vor. Nach Übersendung der Information nach § 101a GWB wendet sich der unterlegene Bieter an die Nachprüfungskammer u.a. mit der Rüge, dass die Angebotswertung fehlerhaft erfolgt sei und rügt den Ausschluss seines Angebots nach § 19 EG Abs. 3 d), § 16 EG Abs. 4 VOL/A.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Vergabestelle hat die Angebote im Rahmen der im Vorfeld korrekt bekannt gemachten Kriterien gewertet. Angebote, bei denen Änderungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen wurden, sind zwingend von der Wertung auszuschließen. Ein fairer Wettbewerb erfordert vergleichbare Angebote. An der Vergleichbarkeit fehlt es, wenn einzelne Angebote mit Modifikationen versehen werden. Zudem darf nur das seitens der Bieter angeboten werden, was vom Auftraggeber verlangt worden ist. Durch Abweichungen sind auch kalkulatorische Vorteile möglich – dies widerspricht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatz des Vergaberechts.

Praxistipp:

Hat ein Bewerber oder Bieter Zweifel an der rechtlichen, fachlichen oder auch rechnerischen Richtigkeit der Vergabeunterlagen, ist er verpflichtet, diese dem Auftraggeber anzuzeigen. Dies sollte unverzüglich, also sofort nach Kenntnisnahme und vor Ablauf der Angebotsfrist, erfolgen. Der Vergabestelle wird so Gelegenheit gegeben, vorliegende Unklarheiten zu bereinigen oder Fehler zu beseitigen. Dann sind unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen nicht notwendig und der Auftraggeber ist nicht gezwungen, solche Angebote auszuschließen.

VK Lüneburg, Beschluss vom 28.01.2016 (Az.:VgK-50/2015)

Fehlende europaweite Ausschreibung – Antragsbefugnis besteht!

Drohender Schaden durch Verletzung der Vergabevorschriften regelmäßig vorhanden, wenn europaweite Ausschreibung fehlt

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb acht Busunternehmen mit der Aufforderung, ein Angebot für Schülerbeförderungsdienstleistungen abzugeben, an. Die vorgesehene Vertragslaufzeit sollte zwei Schuljahre betragen. Zwei Angebote sind fristgerecht eingegangen. Der Zweitplatzierte wurde telefonisch darüber informiert, dass er den Zuschlag nicht erhalten könne, da ein Mitbewerber günstiger angeboten hätte. Der Bieter rügt eine fehlende europaweite Ausschreibung, obwohl der EU-Schwellenwert von EUR 207.000.- überschritten sei. Die Vergabestelle weist den Einwand als unbegründet zurück und gibt an, dass der Bieter mit seiner Rüge zu spät sei, da er seinen Einwand nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgebracht habe. Der Bieter wendet sich ohne Erfolg an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Die Vergabekammer Südbayern weist den Antrag als unzulässig zurück. Sie stellt zwar ein Überschreiten des Schwellenwertes von EUR 207.000.- für den Auftragswert fest, der Bieter hätte aber bereits in der Bekanntmachung und in den Unterlagen erkennen können, dass die nationale Ausschreibung unzulässig gewesen sei. Die Rüge sei somit verspätet. Der Bieter legt daraufhin sofortige Beschwerde beim OLG München ein, welche im Ergebnis als zulässig und begründet beschieden wird: Die Ausschreibung hätte EU-weit erfolgen müssen. Die Vergabestelle hat in den vorangegangenen Schuljahren 218.000.- EUR für die Beförderungsleistung abgerechnet und lag damit über dem Schwellenwert. Ein Verstoß des Bieters gegen seine Rügeobliegenheit sieht das Gericht nicht. Weder aus der Bekanntmachung noch aus den Vergabeunterlagen war ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften erkennbar. Für den Bieter, als kleines/mittelständisches Unternehmen, können konkretere Kenntnisse über vergaberechtliche Vorschriften nicht vorausgesetzt werden. Insbesondere da im vorliegenden Sachverhalt der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen nur knapp überschritten wird. Der geschlossene Schülerbeförderungsvertrag ist wichtig und der Vergabestelle wurde aufgegeben, ein neues EU-weites Verfahren durchzuführen.

Praxistipp:

Vergabestellen sollten im eigenen Interesse ihre Kalkulation des Auftragswerts sorgfältig und realitätsnah aufstellen und dies dann auch ausführlich in der Vergabeakte dokumentieren. Der Sachverhalt wurde nach Rechtslage vor

dem 18. April diesen Jahres entschieden. Der § 107 Abs. 3 GWB a. F. ist hinsichtlich der „Unverzüglichkeit der Rüge“ neu geregelt worden. Der Gesetzgeber hat in den neuen § 160 Abs. 3 Nr. 1 eine konkrete Frist von 10 Kalendertagen ab Kenntnisnahme des Verstoßes eingefügt. Lässt der Bieter diese Frist verstreichen, kann er später keine Einwände mehr geltend machen.

OLG München, Beschluss vom 02.06.2016 (Az.: Verg 15/15)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de,
Tel. 0611 974588-0

*Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>.
Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.
Die Kontaktdaten Ihrer ABST finden Sie unter:
www.abst.de*



International

Aus der EU

EU- Vergaberichtlinien nicht fristgerecht umgesetzt

Von den 28 Mitgliedsstaaten der EU haben 21 Mitgliedsstaaten die EU- Vergaberichtlinien nicht fristgerecht zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt. Die EU- Kommission hat deshalb an die betreffenden Mitgliedsstaaten letters of formal notice“ versandt. Hierbei handelt es sich um den ersten Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren. Welche Länder davon betroffen erfahren Sie [hier](#).

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten

Internationales

Rumänien setzt EU- Vergaberichtlinien um

In Folge der Umsetzung der EU- Vergaberichtlinien 2014/23/EU (Konzessionsvergabe), 2014/24/EU (öffentliche Auftragsvergabe) und 2014/25/EU (Sektorenvergabe) hat Rumänien im Mai 2016 mehrere neue Gesetze über öffentliche Ausschreibungen erlassen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei u.a. um das Gesetz Nr. 98/2016 über öffentliche Ausschreibungen (Legea nr. 98/2016 privind achizițiile publice), das Gesetz Nr. 99/2016 über öffentliche Ausschreibungen in bestimmten Sektoren (Legea nr. 99/2016 privind achizițiile sectoriale), das Gesetz Nr. 100 über Konzessionen betreffend Dienstleistungen und Arbeiten (Legea nr. 100/2016 privind concesiunile de lucrări și concesiunile de servicii) sowie das Gesetz Nr. 101 über den Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und über die Organisation und die Funktionsweise des Nationalen Rates für die Bearbeitung von Beschwerden (Legea nr. 101/2016 privind remediile și căile de atac în materie de atribuire a contractelor de achiziție publică, a contractelor sectoriale și a contractelor de concesiune de lucrări și concesiune de servicii, precum și pentru organizarea și funcționarea Consiliului Național de Soluționare a Contestațiilor).

Die Gesetztexte sind zurzeit lediglich in rumänischer Sprache auf der [Internetseite](#) der Nationalen Agentur für öffentliche Ausschreibungen (ANAP) verfügbar.

GATI- Aktualisierung und Erweiterung der Länderberichte

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH ist eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt *Germany Trade & Invest* (GTAI) deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland.

Die GTAI bietet Unternehmen, die sich an Ausschreibungen im Ausland beteiligen möchten, mit den Länderberichten zum Thema „Dienstleistungen erbringen in...“ notwendige Basisinformationen zum Thema Entsendung von Mitarbeitern bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung. Aktuell wurden die Publikationen zu einigen Ländern überarbeitet. Zukünftig ist auch die Erweiterung des Angebots an Länderberichten vorgesehen. Zu den Länderberichten gelangen Sie [hier](#).

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Aus den Bundesländern

Bayern: Fortschreibung des VHB Bayern für Bauleistungen

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen am 10. Mai 2016 bekannt gemacht.

Nach der Bekanntmachung tritt in Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU und infolge des Inkrafttretens der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, der VOB/A Abschnitt 1, der VOB/A – EU (Abschnitt 2) und der VOB/A – VS (Abschnitt 3) sowie der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG I Leistungen“ am 31. Mai 2016 das fortgeschriebene Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – Stand April 2016– in Kraft. Das als Lesefassung fortgeschriebene Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Bayern II: Neues Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung

Ein sparsamer und nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist ein Gebot der heutigen Zeit um auch nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen. Hier sind auch die Kommunen in der Verantwortung und können ihren Beitrag zur Schonung der Ressourcen und zu Klimaschutz leisten. Das vom Freistaat Bayern über einen Zeitraum von drei Jahren geförderte Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung soll hierbei als Ideengeber und Multiplikator fungieren. Es soll in den nächsten Jahren praxisnah Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen aufzeigen und ausgehend von deren Bedürfnissen Handlungsempfehlungen zur Schonung von Ressourcen erarbeiten. Als zentrale Kommunikationsplattform der Kommunen wurde in diesem Zusammenhang ein Internetportal <http://www.kommunal-nachhaltig.de> geschaffen, über die sich die Kommunen zu aktuellen umweltpolitischen Entwicklungen und Zukunftsthemen austauschen können.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 – 3172

Brandenburg: Novelle des Brandenburgischen Vergabegesetzes im Parlament

Am 9. Juni fand im Brandenburgischen Landtag die erste Lesung über eine Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes statt. Mit der Gesetzesnovelle soll zweierlei erreicht werden: zum einen eine Harmonisierung des nationalen Vergaberechts mit dem am 18. April Inkraft getretenen neuen EU-Vergaberecht; zum zweiten eine anwenderfreundlichere Ausgestaltung der Mindestlohnvorschriften, hier allerdings nebst Anhebung des Vergabe-

mindestlohns auf 9 Euro/h. Bestandteil der Harmonisierung von Unter- und Oberschwellenbereich soll u.a. die Einführung des "amtlichen Verzeichnisses" über geeignete Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich auch für nationale Vergaben sein. Den Text des Gesetzentwurfes finden Sie hier: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_4200/4245.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de , Tel.: 030/3744607 - 14

Niedersachsen: Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz reformiert

Als erstes Bundesland passt Niedersachsen zum 1. Juli 2016 das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) an die im April in Kraft getretenen neuen vergaberechtlichen Regelungen des Bundes an. Wesentliche Änderung ist, dass die landesspezifische nur für Vergaben öffentlicher Auftraggeber anzuwendende Mindestentgeltregelung durch die bundesweiten Regelungen des Mindestlohngesetzes ersetzt wird. Zudem ist zukünftig nur noch bei Ausführungen eines Auftrags im Inland die Einhaltung von Mindestentgelten zu beachten (nach Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 18.09.2014). Außerdem bleibt im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) die bisherige Regelung zur Tariftreue bestehen, die auch für Unteraufträge gilt (Klarstellung). Der niedersächsische Gesetzgeber möchte das Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen verbessern und entbürokratisieren. Der Kern des Gesetzes, Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenzuwirken sowie soziale und ökologische Aspekte bei der Vergabe stärker zu berücksichtigen, wird nicht berührt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, hillmer@hannover.ihk.de, Tel.: 051/3107-272

Nordrhein- Westfalen: Reform des Tariftreue und Vergabegesetz

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat aufgrund der Ergebnisse ihrer Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Vereinfachung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG) beschlossen. Damit soll der bürokratischen Aufwand bei Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern deutlich reduziert werden. Künftig soll nur der Gewinner der Ausschreibung die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen vorlegen (Bestbieterprinzip), alle übrigen Bieter sind davon befreit. Der vergabespezifische Mindestlohn soll sich an dem Mindestlohngesetz anlehnen, allerdings mindestens 8,85 EUR betragen. Die Bagatellgrenze soll von 500 auf 5.000 Euro erhöht werden. Geplant ist die Einrichtung einer Servicestelle zur kostenlosen Beratung der Öffentlichkeit in allen Fragen rund um die Anwendung des Gesetzes. Das TVgG soll nur noch ab einem Schwellenwert in Höhe von 20.000 Euro Anwendung finden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgt jetzt die Anhörung der Clearingstelle Mittelstand sowie der Kommunalen Spitzenverbände, anschließend wird die Landesregierung den Gesetzentwurf dem Landtag für weitere Beratungen und zur Beschlussfassung zuleiten. Weitergehende Informationen zu den geplanten Änderungen finden Sie im [Referentenentwurf](#).

Schleswig-Holstein I: GMSH-Plattform mit neuem Erscheinungsbild

Die E-Vergabepattform der GMSH AöR präsentiert sich seit Anfang Juni in einem neuen Erscheinungsbild. Unter: <http://www.e-vergabe-sh.de/> können interessierte Unternehmen nunmehr nicht nur Ausschreibungen des Landes und des Bundes recherchieren, sondern auch die Bekanntmachungen weiterer öffentlicher Auftraggeber wie z.B. Kreis Rendsburg-Eckernförde, SHGT Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag oder dem Dänischen Schulverein für Südschleswig. Die Bekanntmachungstexte sind nach ihrem Erscheinungstermin in einer Übersicht geordnet. Leider sind hier die Angaben zum Leistungsumfang arg kurz gehalten, so dass der Leistungsinhalt und –umfang oftmals erst durch den Aufruf der vollständigen Bekanntmachung eindeutig erkannt werden kann. Hier wäre aus Sicht der ABST SH eine Verbreiterung der Spalte „Leistung“ in der Übersicht durchaus hilfreich und würde eine zielgerichtete Recherche erleichtern.

Schleswig-Holstein II: „Korruptionsregister – teure Datenbank ohne Daten“ Bemerkungen des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein befasst sich in seinen Bemerkungen 2016 unter dem o.a. Titel auch mit dem „Korruptionsregister“. Der LRH stellt fest, dass der im Haushaltsplanungsverfahren hinterlegte Kostenrahmen deutlich überschritten sein dürfte, da „bis Ende März 2016 Kosten von 208 T€“ entstanden wären; der Planansatz des Wirtschaftsministeriums betrug lediglich 158 T€. Zudem kritisiert der LRH, dass in diesem Kooperationsprojekt mit der Hansestadt Hamburg „keine Berichte über den Verlauf des Projektes“ vorlagen. „Controlling-Mechanismen wie beispielsweise eine Meilensteinplanung existieren nicht.“ Dem LRH ist „zweifelhaft, ob angesichts der Fallzahlen eine länderübergreifende Komfortlösung wirtschaftlich ist.“ „Teure Datenbanken ohne Daten kann sich das Land gerade in Zeiten knapper Kassen nicht leisten.“, so der LRH weiter. Die Bemerkungen 2016 des LRH finden Sie unter: <http://www.landesrechnungshof-sh.de/de/77/bemerkungen-2016.html>

Schleswig-Holstein III: Tariftreue- und Vergabegesetz auf dem Prüfstand!

Wie bereits in der Mai-Ausgabe des Newsletters berichtet, wird das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG SH) „evaluiert“, d.h. hinsichtlich der „Effizienz und Zielerreichung“ (Art. 3 Abs. 2 TTG) untersucht. Das federführende Wirtschaftsministerium hat mit Datum 16.06. dazu einen (leider) umfangreichen Fragebogen im Internet eingestellt: <http://ww2.unipark.de/uc/Evaluierung-Vergabegesetz-S-H/>

Insbesondere die Rückmeldungen aus der schleswig-holsteinischen Wirtschaft sind gefordert, um den Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften (u.a. zu Tariftreue und zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) verlässlich zu ermitteln. Diese Rückmeldungen können dabei helfen, mögliche Hemmnisse abzubauen und/oder die Attraktivität der Beteiligung am öffentlichen Markt zu erhöhen. **Nehmen Sie bitte an der Umfrage teil.**

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST SH; info@abst-sh.de; www.abst-sh.de

Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein: Fehmarnbelt-Tunnel – Erstes Treffen mit den Baukonsorten

Am 08.06.2016 fand im dänischen Holeby, Lolland, ein erstes Treffen der dänischen Projektverantwortlichen, Vertretern der am Tunnelbau beteiligten Baukonsorten sowie Vertretern der dänischen Eisenbahngesellschaft und der an Ausbau der dänischen Schieneninfrastruktur beteiligten Unternehmen mit der dänischen und deutschen Wirtschaft statt. Die IHK Schleswig-Holstein und die IHK zu Schwerin hatten hierzu u.a. einen kostenlosen Busshuttle nach Dänemark eingerichtet, um möglichst vielen Unternehmen die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Im Rahmen der Konferenz wurde sehr deutlich, dass die dänische Seite des Projektes „Fehmarnbelt-Tunnel“ startbereit ist. Ausschlaggebend für den Starttermin ist der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf deutscher Seite, der nach einer Konferenz-Video-Botschaft des schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministers Reinhard Meyer für 2017, spätestens für 2019 erwartet wird. Die bereits mit den Baukonsortien geschlossenen Verträge sind an diesem Planfeststellungsbeschluss gebunden. Eine Aufnahme der Bautätigkeit ist daher vorher nicht zu erwarten. Alle am Bau des Tunnels und der Zug-Infrastruktur in Dänemark beteiligten Unternehmen haben zwar ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft bekundet, konkrete (Nachunternehmer-) Kooperationsprojekte konnten aber noch nicht genannt werden. Die Vorträge der Konferenz und die Kontaktdaten der Projektverantwortlichen sind durch den Veranstalter unter: <http://www.fehmarnlink.com/> eingestellt.

Ihre Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer; ABST Mecklenburg-Vorpommern; www.abst-mv.de

Volker Romeike; ABST Schleswig-Holstein; www.abst-sh.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016. Sie finden hier für das 2. Halbjahr 2016 derzeit gemeldet rund 60 Seminare bundesweit.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel

Seminarort:	XXX
Termin:	XX.XX.2016, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in:	XXX
Teilnahmeentgelt:	XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/ Informationen	XXX